

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht eher bis alles das Gute, was wir in Kraft der gegenwärtigen Constitution für das Volk thun können, Vereinfachung der Prozeßform, Verminderung der Emolumente u. s. w., wirklich gehan und erschöpft ist. Er stimmt also der Majorität bei.

Genhard erwiedert, daß es eben die Ochsische Constitution ist, die dies unmöglich gemacht hat, da sie die fehlerhafte alte Prozeßform in manchen Kantonen noch beibehalten hat.

Lüthi v. Langn. Diese Constitution hat uns aber nicht nur berechtigt, sondern selbst geboten, die alten schlechten Gesetze durch bessere zu ersetzen.

Zäslin: Abwesend, als der uns jetzt beschäftigende Gegenstand vor der Commission schwelte, trachtete ich mich durch die Folge der Berathung zu überzeugen, welches der beste Weg seye, um uns nach dem Ziel zu führen, das allgemein und schulich gewünscht wird. Als Repräsentant eines Kantons, der schon bei der ersten Bildung in einer provisorischen Volksversammlung das Lastige, das Drückende, das dem helvetischen Freiheitsgefühl zuwiderlaufe in mehrern Punkten der gegenwärtig bestehenden Verfassung bekanntmassen einsah, beurtheilte, auf Abänderung bedacht war, und seine Mitbrüder davon zu überzeugen sich befriete, als ein solcher Repräsentant, sage ich, muß auch mir der 106. Art. ein Dorf in den Augen seyn, so wie er es der Gesetzgebung, und gewiß allen Wohldenkenden im Volke ist. Noch ist mir der Augenblick gegenwärtig, wo durch einen Courier der Macht spruch an die beisammensitzende Wahlversammlung meines Kantons überbracht wurde, daß die in Frankreich entworffene Verfassung ungeändert in allen Theilen anzunehmen sey. Noch sehe ich die Wirkung einer allgemein traurigen Stimmung der damaligen Versammlung, zwar mit Ausnahme eines Gliedes derselben, welches eben so wenig nachwärts den Dank Helvetiens verdiente, als damals schon des genossenen beinahe unbegrenzten Zuteauens seiner Mitbürger würdig war. Ich will, B. B. Nepr., Sie mit Bergliederung des in meinen Augen doch nur geringen Unterschiedes in der Meinung der Majorität oder Minorität Ihrer Commission nicht ermüden. Es kommt bei mir nur auf die Hauptfrage an: Ist es der Gesetzgebung wahrer Ernst, dem Volke zu zeigen, daß sie mit ihm gleiches Gefühl theile? Ich glaube ja. Kann ein Artikel, der den Genuss einer allgemein und baldigsgewünschten Wohlthat hindert, sieben bleiben? Ich glaube nein. Bis dahin sind wir einstimmig. Kann sollen die Stellvertreter des Volks ihm den Vorschlag thun, eine Abänderung in der Verfassung machen, und ihm zur Guntheit oder Verwerfung vorlegen zu können?

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Unterstatthalter des Distrikts Murten an die Herausgeber des neuen helvetischen Tagblatts.

Murten den 2. August 1799.

Mit wahrem Vergnügen habe ich in Ihrem Blatt N. 4. den Brief meines Collegen gelesen, welcher die Agenten seines Distrikts gegen die Zuschrift des B. Müller von Zofingen an den Senat, rechtfertigt; auch ich bin der Vaterlandsliebe, der erprobten Rechtschaffenheit der zum Dienst des Vaterlands unermüdeten Agenten meines Distrikts das gleiche Lob, welches B. Fröhlich den Agenten seines Distrikts zollt, schuldig, und lege es also hier öffentlich mit Freunden ab.

Damit aber die Agenten, welche durch B. Müller unglimpflich behandelt worden, in den Augen des Publikums nicht ganz gefühllos scheinen, so ersuche ich Sie, beigeschlossenen Brief in Ihr Blatt einzurücken, denn so wie B. Bissauba, so denken alle 29 Agenten des Distrikts Murten.

Republikanischer Gruß.

Schmid, Unterstatthalter.

Der B. Bissauba erklärt in seinem Brief, daß er Entlassung von seiner Stelle fordere, weil der Senat, anstatt über die Zuschrift des B. Unterstatth. Müller v. Zofingen, in der die Agenten auf eine entehrend ungerechte Weise behandelt und geschildert werden, Unwillen zu bezeugen, vielmehr ehrenvolle Meldung derselben beschlossen habe, und dies also deutlich beweise, mit welcher Münze man die Agenten für ihre 14monatlichen beschwerlichen, unbeliebigen und oft gefährlichen Arbeiten zu bezahlen und zu belohnen gedenke.

Dies ist ein Irrthum. Der B. Müller in seiner Zuschrift erklärt, daß so lange der Krieg dauert, er den Gehalt seiner Stelle auf den Altar des Vaterlandes niederlege. Über dieses patriotische Geschenk allein hat der Senat die ehrenvolle Meldung beschlossen und keineswegs über den weiteren Inhalt der Zuschrift, die im Gegentheil von einem Mitgliede der Versammlung getadelt ward.

Usteri.

Anzeige.

Die Herausgeber des Neuen helvetischen Tagblattes finden sich wiederholt zu erklären genötigt, daß man sich wegen Abonnements-Neclimationen, wegen Untertätigkeiten in der Spedition, und wegen Defecten des Tagblatts sowohl als des Republikaners nicht an Sie, sondern an die Postamter oder an den Verleger, den B. Geissner, Nationalbuchdrucker zu wenden hat. Den Herausgebern ist es unmöglich, solche Neclimationen anzunehmen oder denselben zu entsprechen.